



Anhang 2

Feuerwehrreglement

Inhalt

- A. Organisation der Feuerwehr
- B. Rekrutierung und Einteilung
- C. Löscheinrichtungen
- D. Ausrüstung
- E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst
- F. Kontrollwesen
- G. Bussen
- H. Genehmigungen

Revidierte Abschnitte sind seitlich markiert.



A. Organisation der Feuerwehr

§ 1

Feuerwehrkommission (Feuko)

¹ Der Feuko gehören an:

- Ressortvertreter der Vertragsgemeinden
- Kommandant
- 4 aktive Mitglieder der Feuerwehr
- Die Feuko kann als zusätzliches Mitglied einen Aktuar ernennen, der über kein Stimmrecht verfügt.

² Zu Beginn jeder Legislaturperiode respektive bei Rücktritt eines Mitglieds stellt die Feuko einen Wahlantrag an die Räte. Die Wahl erfolgt per Mehrheitsentscheid.

³ Die Feuko trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal pro Jahr.

⁴ Sitzungen können durch den Präsidenten oder mindestens drei Mitglieder einberufen werden.

⁵ Der Präsident hat das Recht zum Stichentscheid.

⁶ Die Feuko wählt einen Stellvertreter des Präsidenten. Die Wahl erfolgt anfangs jeder Legislaturperiode respektive bei Rücktritt des stellvertretenden Präsidenten.

§ 2

Pflichtenhefte

¹ Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen werden im Anhang 3 festgehalten.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierungen, Entlassungen

¹ Die Rekrutierungen werden im 2. Halbjahr des Vorjahres resp. bei Bedarf vorgenommen.

² Um jederzeit genügend Personal alarmieren zu können, müssen auch Personen, welche sich tagsüber in den Gemeinden aufhalten, rekrutiert werden.

³ Die Entlassung aus der Dienstpflicht erfolgt per Ende Jahr, in welchem das Dienstalder nach Aargauischem Feuerwehrgesetz erreicht wird.

⁴ Frühzeitige Entlassungen, ausser Wegzug, müssen bei der Feuko, unter Angabe von Gründen, bis jeweils zum 30. September schriftlich ersucht werden.



- Freiwilliger
Feuerwehrdienst**
- § 4**
- ¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7, Feuerwehrgesetz, beträgt 18 Jahre.
- Vertrauensarzt**
- § 5**
- ¹ Der Vertrauensarzt wird durch die Feuko bestimmt.
- C. Löscheinrichtungen**
- § 6**
- Löscheinrichtungen**
- ¹ Für die Kontrolle der Hydrantenanlagen ist der jeweilige Brunnenmeister verantwortlich.
- ² Die Kontrolle hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen und dem Kommando zuzustellen.
- ³ Die Feuko hat der betroffenen Gemeinde Meldung zu erstatten, wenn Löscheinrichtungen oder Hydranten nicht genügen oder fehlen.
- D. Ausrüstung**
- § 7**
- Ausrüstung**
- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der AGV.
- ² Über die persönliche Ausrüstung der AdF wird Kontrolle geführt.
- ³ Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material Inventar.
- E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**
- § 8**
- Alarmierung**
- ¹ Das Kommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle.



Ausbildung

§ 9

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Kommando und dem Kader, aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuko aufgestellten Arbeitsprogramms.

² Die Feuko ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

Übungsdienst

§ 10

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

² Das Jahresprogramm gilt als Aufgebot.

³ Eine Übung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Besoldung erfolgt gemäss Anhang 1 des Gemeindevertrages.

Branddienst, Einsatzplanung

§ 11

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte einzubeziehen.

² Der Feuerwehrkommandant, in seiner Abwesenheit der ranghöchste Chargierte, leitet den Einsatz.

³ Bei Einsätzen über zwei Stunden werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Vertragsgemeinden gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. Kontrollwesen

Kontrollführung

§ 12

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Kommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

³ Die zuständigen Einwohnerkontrollen erfassen die Feuerwehrpflichtigen und melden Zu- und Wegzüge laufend dem Kommando.



Datenerfassung

§ 13

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen o.ä. der Feuerwehrangehörigen werden in der elektronischen Datenbank der AGV erfasst.

² Das Kommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten mit deren Einwilligung der Feuko der neuen Wohn-gemeinde.

Kommandowechsel

§ 14

¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben und ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Bussen

Bussen

§ 15

¹ Die Räte sprechen Bussen auf ihrem Gemeindegebiet auf Antrag der Feuko aus.

² Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold.

³ Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist beträgt die Busse höchstens den vierfachen Übungssold.



H. Genehmigungen

Namens der Räte:

Fisibach, Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Marcel Baldinger	Anita Ekert

Kaiserstuhl, Der Stadtammann	Die Stadtschreiberin
Ruedi Weiss	Sabrina Camelin

Siglistorf, Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Stefan Schuhmacher	Christian Bürgi

Wislikofen, Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Heiri Rohner	Andi Meier

Aargauische Gebäudeversicherung:

Aarau, Vorsitzender der Geschäftsleitung	Abteilungsleiter Feuerwehrwesen
Dr. Urs Graf	Urs Ribl